

172.

Präsidialverfügungen

den 12. Decbr 1872

Beytheilung der Herausgeber von Offenenwerken mit geistigen oder
künstlerischen Stoffen, in dem Recht verwehrt
wird
auch geistige oder geistliche Kostenberechnung über die Arbeiten
vom 12. November

wird
befiehlt

- 1. die obigen Professoren Dr. Meyerst zur Berücksichtigung der unangehörigen
Arbeitsleistungen im Recht bei einer 200 Mk. mit dem Titel „Arbeiten“,
falls die Abrechnung herbeiführt.
- 2. Abrechnung der Ausgaben über dem Kassier.

§ 355.

Abrechnung des Prof.
Dr. Meyerst
über die
Arbeitsleistungen

Kaufpreise einer Rechnung der obigen Professoren Cullmann über
eine Bauveranschlagung mit den dazugehörigen geistigen Arbeitsleistungen
des Ingenieurprof. Dr.

wird

in Berücksichtigung des Beschlusses der Versammlung vom 15. März 1859

wird
befiehlt

- 1. dem obigen Professor Cullmann die unangehörigen Bauveranschlagungen
mit 20 Mk. genehmigen zu lassen.
- 2. Abrechnung der Ausgaben über dem Kassier

den 12. Decbr 1872

§ 356.

Einleitung eines
Mandat

mit der Befehl der obigen Dr. Meyerst, Kassier Dr. Meyerst.

wird
befiehlt

Die der Befehl, Lieferung zugestanden, um Befriedigung eines
Mandat im Betrag von 5000 Mk. zu befriedigen.

§ 357.

Geistliche Maßnahme
zur Befriedigung des
Befehl

Maßnahme sein gegeben, dass die Geistliche, Befehl der obigen Meyerst
dieses zugestanden, wiederholten Maßnahme mit Befriedigung eines
Mandat des Befehl auf dem Rückstand ist.

wird
befiehlt